

hinzugefügt hat, es wäre ganz erklärlich, dass er dann die Partie seiner fremden Quelle ausschrieb (1177—1181), welcher er in der Chronik sehr wenig entnommen hatte. Es ist auch umgekehrt denkbar, dass er zuerst die Lampertfortsetzung weiter fortführte, dann erst sich zur Composition der Chronik entschloss.

Das Verhältniss der Ann. S. Petri maiores zur Cron. S. Petri befriedigend aufzuklären, ist eine der schwierigsten Aufgaben unter den zahlreichen verwickelten Fragen, welche dieses Quellenmaterial zur Lösung stellt. Die hier versuchte Erklärung will nur eine Möglichkeit angeben, wie die Ann. S. Petri ihre jetzige Gestalt erhalten haben können. Weiss Jemand eine einleuchtendere Erklärung zu bieten¹, so werde ich ihm mit Vergnügen zustimmen. Ein sicheres Ergebnis unserer Untersuchung ist aber, dass keines der beiden Werke in der Hauptsache Quelle des anderen sein kann, und dass in beiden eine zwiefache Annalenreihe, solche von Erfurt und solche noch unbekannter Herkunft, ausgeschrieben sind. Von diesen Ergebnissen muss jeder neue Erklärungsversuch ausgehen.

Wir haben uns nun die Frage vorzulegen: Woher stammten jene verlorenen, recht werthvollen Annalen von etwa 1152 bis 1181? Ganz unzweifelhaft ist, dass sie in Thüringen verfasst sind², und W. Wattenbach hat schon meine Vermuthung mitgetheilt³, dass sie in Reinhardsbrunn geschrieben waren. Was ich damals, in den ersten Vorarbeiten über diese Quellen begriffen, als unsichere Vermuthung äusserte, glaube ich jetzt bestimmter vertreten zu können. Denn in welchem Stift Thüringens sollten solche Lobpreisungen des Landgrafen Ludwig III., wie wir sie oben anführten, geschrieben sein, wenn nicht hier in dem Familienkloster der Landgrafen⁴? Bei einem Mönch dieses

1) Es ist wohl kein Zufall, dass eine solche bisher noch nicht versucht ist. Denn was etwa darüber gesagt wurde, z. B. von Stübel und E. Schmidt, war ohne jedes genauere Studium der beiden Werke und ohne Kenntniss von dem Verhältniss der beiden älteren Petersberger Annalenexemplare zu ihnen vorgebracht und ist keiner Erwähnung werth.

2) Das lehrt ja schon der oben S. 700 angeführte Satz, wonach ganz Thüringen durch die Gefangennahme des Landgrafen in Trauer versetzt wurde. 3) DGQ.⁶ II, 200.

4) Denn in einem Stift müssen sie doch entstanden sein, können nicht etwa von einem Kleriker des Landgrafen herrühren. Der Verfasser wahrt auch dem Landgrafen gegenüber sich das Recht seines freien Urtheils, wenn er von dem Erzbischof von Köln, welcher Heinrich den Löwen bekämpft, zu 1179 schreibt: 'lantgravio, cui eatenus dux idem nil sinistri suspicabatur, hortatu improbo ad se in id ipsum electo'. Allerdings schiebt er ja dem Erzbischof die Schuld dafür zu, dass der Landgraf den Frieden mit dem Herzoge gebrochen,